

met, bevor noch einmal (unter Rückgriff auf die virulenten Forschungsdebatten zum Bürgerrecht der Juden) Fragen der Kontaktfelder in das Bürgerrecht der Städte in der Mark Brandenburg mit einer Fülle wertvoller Beobachtungen nachgegangen wird. Das abschließende Kapitel widmet sich der Stellung der brandenburgischen Juden im Herrschaftsgefüge von Markgrafen, Adligen und geistlichen Herren. Fazit: C. ist eine grundlegende, aspektreiche Studie gelungen, die auf einer bislang unerreichten Quellenbasis über Brandenburg hinaus erneut die Fruchtbarkeit der Beschäftigung mit der jüdischen Geschichte für eine Vielzahl von Fragestellungen weit über die vergleichende Stadt- und Landesgeschichte hinaus eindrucksvoll aufzeigt. Gerold Bönnen

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 379. 2. Weltliches Recht S. 381. 3. Kirchliches Recht S. 383. 4. Städteverfassung, Stadtrecht –.

Elaine PEREIRA FARRELL, *Penance and Punishment in Early Medieval Ireland*, *Peritia* 32 (2021) S. 57–78, arbeitet anhand der Wortwahl der Quellen, lateinischer wie volkssprachlicher, heraus, dass weltliche und kirchliche Systeme ohne strikte Trennung neben- und miteinander in Gebrauch waren. V. L.

Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, Bd. 6: Völkerrecht, hg. von Orazio CONDORELLI / Franck ROUMY / Mathias SCHMOEKEL (Norm und Struktur 37,6) Wien / Köln / Weimar 2020, Böhlau, XXX u. 392 S., 1 Abb., ISBN 978-3-412-51890-5, EUR 100. – Der Peter Landau († 2019) gewidmete Band beschließt eine eindrucksvolle Reihe von Tagungsbänden, die auf Treffen renommierter Rechtshistoriker aus Italien, Frankreich und Deutschland in der Villa Vigoni und im Kloster Steinfeld zurückgehen und sich mit dem Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur in den verschiedenen Disziplinen des Rechts beschäftigen (vgl. zuletzt DA 73, 400–402). Dieser letzte Band widmet sich dem Völkerrecht. Im dreisprachigen Vorwort der Hg. wird der Begriff des Völkerrechts ausgehend von der Definition Isidors von Sevilla problematisiert: Handelt es sich um das Recht zwischen den Völkern, das internationale öffentliche Recht oder einen Rechtsbereich jenseits des staatlichen Rechts? Die ins *Decretum Gratiani* übernommene Definition Isidors bleibe problematisch, da die genannten Begriffe kaum klar zu fassen seien. Es ging aber wohl vor allem darum, rechtliche Normen zwischen den Völkern zu etablieren, die Krieg und Frieden regeln sollten, was man auch als „Internationales Recht“ bezeichnen könnte. Der Band vereinigt sehr detaillierte Studien über verschiedene Spezialfragen des kanonischen Rechts mit etwas weiter gefassten Untersuchungen, die das ma. internationale